

034882/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 14/07/10

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2010  
SEK(2010) 841

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**Begleitdokument zum**

*Weißbuch über Sicherungssysteme für Versicherungen*

{KOM(2010)370 endgültig}  
{SEK(2010)840}

## **Einleitung**

Sicherungssysteme für Versicherungen bieten Verbrauchern in letzter Instanz Schutz, wenn Versicherungen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können. Damit schützen sie die Verbraucher vor dem Risiko, dass ihre Ansprüche nicht erfüllt werden, wenn ihr Versicherungsunternehmen zahlungsunfähig wird.

Im Gegensatz zum Banken- und Wertpapierbereich ist der Versicherungssektor durch keine europäischen Rechtsvorschriften für Sicherungssysteme geregelt. Derzeit haben lediglich 12 Mitgliedstaaten ein oder mehrere Sicherungssysteme für Versicherungen, durch die Lebens- und Nichtlebensversicherungspolicen gedeckt sind, und es bestehen wesentliche Unterschiede im Aufbau der nationalen Systeme.

Die Folgenabschätzung liefert eine Analyse über die Verluste, die im Fall von Versicherungsinsolvenzen in der EU auf die Versicherungsnehmer (bzw. bei Intervention der öffentlichen Behörden auf die Steuerzahler) abgewälzt werden können. In extremen Fällen können sich diese Verluste trotz bestehender Sicherungssysteme für Versicherungen in einem Zeitraum von einem Jahr bei Lebensversicherungen auf bis zu EUR 41,3 Mrd. und bei Nichtlebensversicherungen auf bis zu EUR 5,9 Mrd. belaufen, die an die EU-Versicherungsnehmer (oder Steuerzahler) weitergegeben werden. In einem grenzübergreifenden Kontext können Verluste, die nicht durch bestehende Sicherungssysteme für Versicherungen gedeckt sind, bei Lebensversicherungen bis zu EUR 820 Mio. und bei Nichtlebensversicherungen bis zu EUR 140 Mio. betragen.

### **1. Problemstellung**

Die Tatsache, dass in der EU im Versicherungsbereich harmonisierte Regelungen für Sicherungssysteme fehlen, steht einem wirksamen und einheitlichen Verbraucherschutz im Wege und könnte auch den grenzübergreifenden Wettbewerb verzerren und dadurch das Funktionieren des Versicherungsbinnenmarkts einschränken. Die Bedeutung dieser Folgenabschätzung wird dadurch erhöht, dass Versicherungen trotz der Einführung einer mehr risikobezogenen Solvabilitätsregelung der EU (Solvabilität II) insolvent werden können und dass Versicherungsnehmer im Allgemeinen die wichtigen und komplexen risikobezogenen Informationen nicht richtig und vollständig verstehen, bzw. es ihnen sehr schwer fällt, diese zu verstehen. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Folgen:

Erstens können Verluste, die durch zahlungsunfähige Versicherungsunternehmen entstanden und an Versicherungsnehmer (oder Steuerzahler) weitergegeben wurden, letztere auf verschiedene Weise beeinträchtigen: Im nationalen Rahmen können diese Verluste das Vermögen der Versicherungsnehmer verringern bzw. die öffentlichen Finanzen schwächen; dies wiederum könnte das Vertrauen der Verbraucher in die Versicherungs- und Finanzmärkte weiter mindern, wodurch schlussendlich die Realwirtschaft abgeschwächt und die Finanzmärkte in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Im spezifischen grenzübergreifenden Rahmen innerhalb der EU könnten erhebliche Verluste auch das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt schwächen und sogar zu Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Zuweisung der von zahlungsunfähigen Versicherungen eingefahrenen Verluste führen.

Zweitens führen Unstimmigkeiten zwischen den Risikopräferenzen der Verbraucher und dem Ausfallrisiko der Versicherungen zu einer suboptimalen Zuweisung der durch zahlungsunfähige Versicherungen entstandenen Kosten an unwissende Verbraucher oder

Steuerzahler. Dies birgt auch das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Versicherungen im EU-Binnenmarkt.

## **2. Subsidiaritätsanalyse**

Nur durch Maßnahmen auf EU-Ebene kann sichergestellt werden, dass alle Versicherungsnehmer, die Versicherungsverträge innerhalb der EU abschließen, sowie die Anspruchsberechtigten im Fall von Versicherungsausfällen in den Genuss einer einheitlichen und umfassenden Absicherung kommen. Außerdem werden durch Maßnahmen auf EU-Ebene gleiche Wettbewerbsbedingungen für Versicherungen gewährleistet und somit die Integration innerhalb des EU-Binnenmarkts gefördert. In vielen Bereichen (z. B. Deckung, geografischer Geltungsbereich und Finanzierung) können die Mitgliedstaaten alleine den Aufbau ihrer Sicherungssysteme für Versicherungen nicht ausreichend harmonisieren. Dies kann daher besser auf EU-Ebene erreicht werden.

## **3. Ziele**

Die allgemeinen Ziele der EU-Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherungssysteme für Versicherungen sind in erster Linie die Gewährleistung einer hohen Absicherung der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten, wodurch das Risiko von erheblichen Verlusten für Versicherungsnehmer oder Steuerzahler, die durch die Nichtbefriedigung von Ansprüchen durch die Versicherungen entstehen, in ausreichender Weise verringert wird. Zweitens sollten die EU-Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Absicherungsumfangs für Versicherungsnehmer beitragen, die Versicherungsprodukte von nationalen oder ausländischen Versicherungen innerhalb der EU erwerben, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Dienstleistungen im Versicherungsbereich zu fördern.

Darüber hinaus sollten die entsprechenden Maßnahmen allgemeineren Zielen dienen, wie der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, der Verringerung von negativen Anreizen sowie der Gewährleistung von Kosteneffizienz, Marktvertrauen und Stabilität.

## **4. Politische Optionen**

Im Folgenabschätzungsbericht wird eine Reihe von politischen Optionen für die Schaffung eines kohärenten Rahmens für EU-Maßnahmen zur Absicherung der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten durch Sicherungssysteme für Versicherungen auf der Grundlage einer minimalen Harmonisierung untersucht und diskutiert.

### *Geltungsbereich möglicher EU-Maßnahmen*

Ohne EU-Maßnahmen würden die Mitgliedstaaten weiterhin unterschiedliche nationale Ansätze zu Sicherungssystemen für Versicherungen verfolgen, was auch bedeuten könnte, dass es in einigen Mitgliedstaaten überhaupt keine Sicherungssysteme gibt. Dadurch entsteht in einer Reihe von Mitgliedstaaten ein ungleicher und unzureichender Schutz für Versicherungsnehmer.

Eine Verschärfung der Aufsicht, teilweise durch die Einführung von mehr risikobasierten Solvabilitätsanforderungen und eines robusten Steuerungssystems, sollte es zwar Versicherungen ermöglichen, ihre Risiken richtig und professionell einzudämmen, allerdings können diese Mechanismen keinen Null-Ausfall gewährleisten.

Eine bessere Information der Versicherungsnehmer (über das Bestehen von Sicherungssystemen für Versicherungen und deren Schutzzumfang) kann diese rein theoretisch bei der Wahl des Versicherungsunternehmens unterstützen. Dies würde es ihnen nicht nur ermöglichen, die Preise der von den verschiedenen Versicherungsunternehmen angebotenen Policen zu vergleichen, sondern auch deren Qualität (hinsichtlich des Risikos, dass die Versicherung zahlungsunfähig wird). Die Annahme eines Konzepts des Gewährleistungsausschlusses dürfte jedoch eher wirkungslos sein, da es schwierig ist, wichtige aber komplexe risikobezogene Informationen richtig zu verarbeiten, und die Versicherungsnehmer sich dessen nicht bewusst sind. Obwohl verstärkte Maßnahmen für mehr Transparenz auf EU-Ebene vertrauensvolle Beziehungen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungen fördern können, ist es dennoch eher unwahrscheinlich, dass die überwiegende Mehrheit der Versicherungsnehmer die erhaltenen komplexen risikobezogenen Informationen vollständig verstehen und richtig verarbeiten würde.

Verbrauchern während Liquidationsverfahren rechtlichen Vorrang zu geben, bringt die Gefahr mit sich, dass die Vermögenswerte zur Absicherung der Versicherungsnehmer nicht ausreichen, wodurch Unsicherheit darüber entsteht, ob sie entschädigt werden oder nicht. Außerdem sind Liquidationsverfahren in der Regel langwierig und teuer.

Von öffentlichen Behörden gestellte implizite oder ausdrückliche Sicherheiten haben den offensichtlichen Nachteil, dass sie Steuergelder in Anspruch nehmen und deshalb die öffentlichen Finanzen beeinträchtigen.

Ein hoher Verbraucherschutz kann aus statistischen Gründen normalerweise am besten durch die Kombination von relativ geringen Solvabilitätsanforderungen mit einem Sicherungssystem erreicht werden, im Gegensatz zu relativ hohen Solvabilitätsanforderungen ohne Sicherungssystem. Ein Sicherungssystem kann die Deckung von Verlusten, die die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens übersteigen („Tail Risks“), „zentralisieren“, und dadurch die Variabilität dieser Verluste verringern (und daher auch die für ihre Deckung erforderliche Finanzierung), wenn viele Versicherungen an dem System teilnehmen. Außerdem kann ein Sicherungssystem die für eine Absicherung gegen diese übermäßig hohen Verluste erforderliche Finanzierung auf viele Verbraucher verteilen und daher den gleichen Schutzzumfang zu geringeren Kosten bieten.

#### *Umfang der Garantien (Finanzierungsbedarf von Sicherungssystemen für Versicherungen)*

Der Zielfonds eines Sicherungssystems für Versicherungen wird von vielen Parametern beeinflusst, von denen zwei am wichtigsten erscheinen: Die Ausfallwahrscheinlichkeit von Versicherungen und der Umfang gezielter Absicherungen für Versicherungsnehmer. Die vorliegenden Daten lassen darauf schließen, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit für Versicherungen im Allgemeinen je nach Marktbedingungen zwischen 0,1 % und 0,5 % schwankt. Neben der Ausfallwahrscheinlichkeit von Versicherungen wird der Finanzierungsbedarf bzw. die Mittelausstattung von Sicherungssystemen für Versicherungen hauptsächlich vom Umfang der Absicherung der Verbraucher beeinflusst: Je höher die von einem Sicherungssystem gebotene Sicherheit, desto höher ist sein Finanzierungsbedarf bzw. seine Mittelausstattung. Eine der wichtigsten Entscheidungen betrifft daher den Umfang der Absicherung, die Versicherungsnehmern durch Sicherungssysteme für Versicherungen geboten werden soll. Nach den vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission würde die von ihr favorisierte Option eine hohe Absicherung unter normalen Marktbedingungen gewährleisten und gleichzeitig eine ausreichend hohe Absicherung während Stressphasen an den Märkten sicherstellen.

## Art und Rechtsinstrument möglicher EU-Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherungssysteme für Versicherungen

Die Behebung der derzeitigen Unzulänglichkeiten durch „lockere“ Rechtsinstrumente („soft law“) wie Empfehlungen, Mitteilungen, Leitlinien und Verhaltenskodizes könnte eine flexible Alternative zu unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen darstellen. Da diese jedoch nicht rechtsverbindlich sind, würde ihre Umsetzung von einer freiwilligen Verpflichtung der Mitgliedstaaten abhängen. Auch wenn die Mitgliedstaaten bereit wären, die vorgeschlagenen Leitlinien einzuhalten, besteht die Gefahr, dass der Annäherungsprozess auf nationaler Ebene langwierig ist und möglicherweise zu unkoordinierten Ergebnissen führt.

Durch die Annahme eines rechtsverbindlichen EU-weiten Konzepts auf dem Gebiet der Sicherungssysteme für Versicherungen könnte die Einführung kohärenter und harmonisierter Regelungen zur Absicherung der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten in der EU eher sichergestellt werden. Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit wäre eine EU-Richtlinie einer EU-Verordnung vorzuziehen, da sie den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität gibt.

### Umfang der Harmonisierung

Sicherungssysteme für Versicherungen können auf verschiedene Weise aufgebaut sein. Da bislang für diese keine EU-Rechtsvorschriften bestehen und die Struktur einer Absicherung durch Sicherungssysteme für Versicherungen in der Union sehr uneinheitlich ist, unterstützt die Kommission einen Ansatz auf EU-Ebene, der auf einer minimalen Harmonisierung beruht. Es soll also eine minimale Anzahl von Faktoren innerhalb eines kohärenten EU-Rahmens organisiert werden:

Zentralisierungsgrad: Sollen Sicherungssysteme für Versicherungen auf nationaler oder auf europäischer Ebene geschaffen werden?

Funktion: Sollen Sicherungssysteme für Versicherungen als Schutzmechanismus letzter Instanz eingesetzt werden oder sollen sie eine umfassendere Funktion haben?

Geografischer Geltungsbereich: Sollen Sicherungssysteme für Versicherungen auf der Grundlage des Herkunftsland- oder das Gastland-Prinzips (oder auf einer Kombination der beiden) beruhen?

Gedekte Policen: Welche Versicherungszweige (Lebens-, Nichtlebensversicherungen, usw.) sollen durch Sicherungssysteme für Versicherungen gedeckt sein?

Zulässige Antragsteller: Welche Antragsteller (natürliche, juristische Personen, usw.) sollen von Sicherungssystemen für Versicherungen profitieren?

Zeitpunkt der Finanzierung: Sollen Sicherungssysteme für Versicherungen *ex-ante* oder *ex-post* (vor oder nach einem Insolvenzfall oder in einer Kombination davon) finanziert werden?

Art der Systemintervention: Sollen Sicherungssysteme für Versicherungen nur die Ansprüche erstatten oder sollen sie auch die Kontinuität von Policen sichern?

Auf der Grundlage der vorausgehenden Analyse dieser Folgenabschätzung favorisiert die Kommission vorläufig die folgenden Optionen für EU-Maßnahmen zur Absicherung durch Sicherungssysteme für Versicherungen:

Zentralisierungsgrad: Ein Sicherungssystem für Versicherungen in allen Mitgliedstaaten dürfte insbesondere aufgrund der Kohärenz mit dem bestehenden nationalen Aufsichtsrahmen auf Mikroebene die favorisierte Option sein.

Funktion: Sicherungssysteme für Versicherungen sollten als Schutzmechanismus letzter Instanz eingesetzt werden.

Geografischer Geltungsbereich: Das Herkunftsland-Prinzip dürfte aufgrund der Kohärenz mit dem bestehenden Aufsichtsrahmen die favorisierte politische Option sein.

Gedekte Policen: Eine Deckung der Lebens- und Nichtlebensversicherungspolicen würde einen umfassenden Schutz für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sicherstellen. Es mag zwar gute Gründe dafür geben, die Absicherung durch Sicherungssysteme für Versicherungen auf bestimmte Zweige der Nichtlebensversicherungspolicen zu beschränken. Aus Gründen der Praktikabilität und Fairness könnte es jedoch schwierig sein, Sicherungssysteme für Versicherungen in zu viele Unterregelungen zu unterteilen.

Zulässige Antragsteller: Eine Einbeziehung natürlicher und bestimmter juristischer Personen (einschließlich KMU) bringt wahrscheinlich das beste Gleichgewicht zwischen einem umfassenden Verbraucherschutz und Kosteneffizienz.

Zeitpunkt der Finanzierung: Generell sollten Sicherungssysteme für Versicherungen *ex-ante* finanziert werden, damit sofort Mittel verfügbar sind und subjektive Risiken („moral hazard“) ausgeräumt werden. Außerdem kann dadurch eher die prozyklische Wirkung vermieden werden, die mit *ex-post* finanzierten Systemen verbunden wird. Bei Bedarf können die Fonds mit *ex-post* Beiträgen ergänzt werden.

Art der Systemintervention: Die Kommission unterstützt nachdrücklich eine Portfolioübertragung, soweit dies praktisch möglich und hinsichtlich Kosten und Nutzen gerechtfertigt ist. Im Fall einer Versicherungsinsolvenz muss allerdings für Verbraucher ein Schutz letzter Instanz sichergestellt werden. Wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind, sollten Sicherungssysteme für Versicherungen Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte zumindest für ihre Verluste entschädigen.

Die wichtigsten von der Kommission favorisierten Optionen werden einer Konsultation aller interessierten Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, unterzogen. Diese werden aufgefordert, Stellungnahmen dazu abzugeben, damit die Kommission ihre ersten Erkenntnisse über die verschiedenen politischen Optionen neu bewerten und eventuell aktualisieren kann. Den daraus resultierenden Vorschlägen wird eine weitere Folgenabschätzung beigefügt, in der die verschiedenen Optionen für die Gestaltung der Sicherungssysteme für Versicherungen ausführlicher analysiert werden und schließlich die optimale Kombination für einen kohärenten politischen Rahmen für eine EU-weite Absicherung durch Sicherungssysteme für Versicherungen ausgewählt wird.

## **5. Voraussichtliche Auswirkungen**

### Versicherungsnehmer

Auf EU-Ebene ergriffene Maßnahmen dürften Versicherungsnehmern zugute kommen, da sie dadurch im Fall, dass Versicherungen ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, besser abgesichert sind. Andererseits wird die EU-weite Einführung von Sicherungssystemen für Versicherungen auch Kosten für Versicherungsnehmer mit sich bringen, weil die Versicherungen einen Teil ihrer Beiträge in Form von Prämien erhöhungen an die Verbraucher weitergegeben werden.

Dies wird durch das folgende Beispiel veranschaulicht: Wenn z. B. (im Vergleich zu einer Situation, in der keine Sicherungssysteme für Versicherungen bestehen) in jedem Mitgliedstaat ein Sicherungssystem für Versicherungen auf der Grundlage des Herkunftsland-

Prinzips geschaffen wird und Lebens- wie auch Nichtlebensversicherungspolicen umfasst (bis zu 99 % und auf der Grundlage einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,1 %), würde dies einen Beitrag der EU-Versicherungsnehmer zur Schaffung des Fonds in Höhe von EUR 13 Mrd. erfordern. Dies entspricht derzeit 1,24 % der jährlich verbuchten Bruttoprämien. Eine Anwendung dieser Zielausstattung über einen Zeitraum von z. B. 10 Jahren würde für jedes versicherte Unternehmen/jeden Versicherungsnehmer einen jährlichen Beitrag von 0,124 % der verbuchten Bruttoprämien ergeben.

Diese Fonds sollten als zusätzliche Prämien betrachtet werden, die von Versicherungsnehmern als Versicherung gegen einen Insolvenzfall ihres Versicherungsunternehmens bezahlt werden. Die von jedem Versicherungsnehmer geleisteten Zahlungen entsprächen in etwa dem Erwartungswert der Verluste, die bei einem Versicherungsausfall nicht entstehen würden.

Die finanziellen Kosten, die für Versicherungsnehmer durch die Vorauszahlung dieser Beträge entstehen würden, können unter der Annahme von Kapitalkosten in Höhe von 6 % berechnet werden (in Einklang mit den quantitativen Folgenabschätzungsstudien von Solvabilität II). Für ein Sicherungssystem für Versicherungen würde dies bei einer Mittelausstattung durch jährliche Prämien von 1,24 % finanzielle Kosten von 0,08 % der jährlich verbuchten Bruttoprämien ergeben.

#### Versicherungsunternehmen

EU-Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherungssysteme für Versicherungen werden für Versicherungen unterschiedliche Auswirkungen haben, je nach dem, ob in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, bereits ein solches System besteht oder nicht. In Ländern, in denen noch kein Sicherungssystem für Versicherungen eingerichtet wurde, müssten Versicherungsunternehmen selbst die Beiträge für die Einführung eines solchen Systems übernehmen, wenn sie diese zusätzlichen Kosten nicht an die Verbraucher weitergeben können.

Im Gegensatz zu Versicherungsnehmern würden diese Beiträge für Versicherungsunternehmen finanzielle Kosten (und keine Vorauszahlung) darstellen, da die Verluste für Versicherungen bei Ausfällen nur vom Kapital und nicht von den bezahlten Prämien abhängen.

#### Steuerzahler

Steuerzahler würden von der Einrichtung von Sicherungssystemen für Versicherungen in allen Mitgliedstaaten profitieren, da sich die Höhe der Steuergelder, auf die bei Versicherungsausfällen zurückgegriffen werden müsste, verringern würde. Auf der Grundlage des oben genannten praktischen Beispiels würden dadurch in dem festgelegten Zeitraum Steuergelder in Höhe von bis zu EUR 13 Mrd. eingespart werden. EU-Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherungssysteme für Versicherungen werden für Steuerzahler unterschiedliche Auswirkungen haben, je nach dem, ob in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, bereits ein solches System besteht oder nicht.

#### Bestehende Sicherungssysteme für Versicherungen

EU-Maßnahmen werden sich auf bestehende Sicherungssysteme für Versicherungen insofern auswirken, als Unterschiede zwischen dem auf EU-Ebene festgesetzten Rahmen und dem bereits bestehenden Rahmen der nationalen Sicherungssysteme auftreten werden.



Die Auswirkungen für die meisten Sicherungssysteme für Versicherungen würden sich auf den Umfang des Fonds beziehen, und einige von ihnen müssten auch *ex-ante* Finanzierungselemente einführen. Andere Systeme müssten ihren geografischen Geltungsbereich ändern und auf der Grundlage des Herkunftsland-Prinzips tätig werden. Einige bestehende Sicherungssysteme für Versicherungen müssten den Absicherungsumfang für Lebensversicherungen oder ihre Definition von zulässigen Antragstellern erweitern.

#### Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Auf EU-Ebene ergriffene Maßnahmen dürften kleinen Unternehmen zugute kommen, da sie im Fall, dass Versicherungen ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, besser abgesichert sind. Andererseits wird die EU-weite Einführung einer Absicherung durch Sicherungssysteme für Versicherungen auch Folgen für KMU haben, weil die Versicherungen einen Teil ihrer Beiträge in Form von Prämien erhöhungen an KMU weitergeben werden. Die von jedem KMU geleisteten Zahlungen entsprächen in etwa dem Erwartungswert der Verluste, die bei einem Versicherungsausfall nicht entstehen würden. Außerdem hängen die Auswirkungen für KMU davon ab, ob sie bereits durch ein bestehendes Sicherungssystem für Versicherungen innerhalb der unterschiedlichen nationalen Rahmen abgesichert sind.

#### Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden in Mitgliedstaaten, in denen noch keine Sicherungssysteme für Versicherungen bestehen, könnten an deren Einrichtung beteiligt werden und möglicherweise mit deren Beaufsichtigung beginnen. Aufsichtsbehörden, die bereits ein Sicherungssystem für Versicherungen überwachen, müssten hingegen sicherstellen, dass das System in ihrem Land in Einklang mit dem vorgeschlagenen System steht. Eine ausführlichere Analyse der Auswirkungen auf Aufsichtsbehörden wird in einer Folgenabschätzung, die den Folgemaßnahmen des Weißbuchs beigefügt wird, ins Auge gefasst.

#### Internationale Auswirkungen

Die Auswirkungen für Versicherungen aus Drittstaaten dürften denen für EU-EWR-Versicherungen entsprechen.

#### Umfeld

Es werden nur geringfügige Auswirkungen auf das Umfeld erwartet.

#### Wirtschaft

Die vorgeschlagenen politischen Optionen dürften zwei große Vorteile für die Wirtschaft bringen. Erstens schaffen sie gleiche Wettbewerbsbedingungen, wodurch Wettbewerbsverzerrungen zwischen inländischen und ausländischen Versicherungen vermieden werden. Zweitens reduzieren sie das Risiko, dass Verluste in nicht optimaler Weise auf Versicherungsnehmer und Steuerzahler abgewälzt werden.

#### Sozialschutz

Die vorgeschlagenen politischen Optionen werden die folgenden Verbesserungen für den Sozialschutz bringen:

- einen umfassenderen Schutz für Versicherungsnehmer

- eine geringere Inanspruchnahme von Steuergeldern
- eine bessere Verteilung der durch Versicherungsausfälle entstandenen Verluste.

## **6. Folgemaßnahmen**

In der Folgenabschätzung wird eindeutig eine rechtsverbindliche Lösung für eine Absicherung durch Sicherungssysteme für Versicherungen auf EU-Ebene unterstützt, die auf einer minimalen Harmonisierung beruht.

Es werden die von der Kommission favorisierten Optionen ermittelt, die im Weißbuch über Sicherungssysteme für Versicherungen eindeutig festgelegt sind. Die Kommission wird alle interessierten Beteiligten auffordern, eine Stellungnahme zu diesen Optionen abzugeben. Sie wird die erhaltenen Rückmeldungen sorgfältig prüfen und bei der Ausarbeitung des Legislativvorschlags berücksichtigen. Mit dem Legislativvorschlag wird eine neuerliche Folgenabschätzung vorgelegt.

Zum gleichen Zeitpunkt werden spezifische Kontrollmaßnahmen ermittelt.